

MERKBLATT

Antrag auf Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz NRW - Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern -



Die Errichtung oder Veränderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern kann nachteilige Einwirkungen auf den Wasserabfluss und die Ökologie eines Gewässers haben. Außerdem sind Gewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten. Aus diesem Grund bedürfen bauliche Maßnahmen in, an, über und unter einem Gewässer einer Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW.

Genehmigungspflichtig nach § 22 LWG NRW ist die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern wie beispielsweise Gebäude, Ufermauern, Brücken, Stege, Treppen, Verrohrungen, Durchlässe und Gewässerquerungen mit Versorgungsleitungen innerhalb des Gewässerrandstreifens. Dieser beträgt mindestens fünf Meter gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers.

Als Grundlage für zu genehmigende Gewässerquerungen kann z.B. die Gewässerstationierungskarte 3E des Landes NRW (hier: der Kartenlayer „Fließgewässer“) herangezogen werden. Die Daten sind vom Antragsteller eigenständig beispielsweise über das Geoportal.NRW zu besorgen. Die Daten können nicht vom Kreis Gütersloh zur Verfügung gestellt werden.

Für Gewässerquerungen mit Versorgungsleitungen stellt der Kreis Gütersloh ein Online-Antragsformular zur Verfügung.

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/wasser/anlagen-in-und-an-gewaessern/>

Hinweise zur Antragstellung nach § 22 LWG NRW mittels Online-Antragsformular - Gewässerquerungen mit Versorgungsleitungen -

Der Online-Antrag kann nur abgesendet werden, wenn alle Angaben und Anlagen VOLLSTÄNDIG und die Pflichtfelder ausgefüllt sind.

- *Art der Verlegung*
 - bei Bohrpülverfahren: Kreuzung des Gewässers im rechten Winkel
 - Verlegungen in offener Baugrube oder an der Abströmseite eines Brückenbauwerkes sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (Begründung bitte beifügen)
 - Verlegungen an der Anströmseite einer Brücke oder im Brückenprofil sind nicht genehmigungsfähig
- *Auflistung der Querungsstellen*
 - Zuordnung einer eindeutigen Querungsnummer zu jeder einzelnen Querung
 - Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück sowie Rechts- und Hochwert im Koordinatensystem UTM (ETRS 89, ohne Nachkommastelle)
- *Scheitelüberdeckung der Querungsstellen*
 - Erforderlicher Mindestabstand zwischen Gewässersohle und Scheitel der Versorgungsleitung bzw. Schutzrohr: 1,00 m
 - bei Gasleitungen mindestens 1,50 m

MERKBLATT

- *Hinweise / Kommentare*
Freitextfeld

- *Anlagen*
 - Anlagen (Kartenwerk) sind wie vorgegeben einzureichen.
 - Gewässerquerungen sind in jeder Karte eindeutig zu kennzeichnen und mit der Querungsnummer aus der jeweiligen Liste zu bezeichnen
 - weitere Anlagen können eingereicht werden

Die Genehmigung kann Nebenbestimmungen enthalten, um den Umfang des Eingriffs auf das Gewässer möglichst gering zu halten.

Die Bearbeitung eines Antrages ist gebührenpflichtig. Die Mindestgebühr beträgt 200 € pro Querungsstelle. Gebühren fallen auch dann an, wenn der Antrag abgelehnt werden muss oder zurückgezogen wird.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie mich an!

Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau
Frau Pohlmann
j.pohlmann@kreis-guetersloh.de
Tel. 052 41 / 85 – 26 32